

Dortmund, xx.12.2018

Ministerium für Schule und Bildung
des Landes NRW
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

per Mail: Ursula.vonSchoenfeld@msb.nrw.de, Corinna.Zinke@msb.nrw.de

Stellungnahme

Vierte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I

Entwurf zugesandt mit Schreiben vom 26.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des o.g. Entwurfs zur vierten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme nehmen wir gern wahr, wir beschränken uns dabei auf Aspekte, die Auswirkungen auf die Sekundarstufe I der integrierten Schulformen haben.

1. zu § 3(3): Unterricht, individuelle Förderung

Die **GGG NRW** begrüßt die mit der Änderung („Angeboten“ statt „Förderangeboten“) verbundene Öffnung, die die Nutzung der Ergänzungsstunden für ein größeres Spektrum an Angeboten und damit für eine vertiefte Profilbildung auch an den integrierten Schulen ermöglicht. Vergleiche dazu auch die Hinweise zu § 19(3).

2. zu § 12(3, 4): Abschluss der Erprobungsstufe

Die Verfassung des Landes NRW unterscheidet in Artikel 10 explizit das gegliederte Schulsystem und die integrierten Schulen:

Seite 1 von 3

Das Land gewährleistet ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen, das ein gegliedertes Schulsystem, integrierte Schulformen sowie weitere andere Schulformen ermöglicht.

In diesem Sinne fehlt nach Ansicht der **GGG NRW** in der Änderungsverordnung zur APO-SI eine Änderung, die die Aufnahmeverpflichtung für abgeschulte Schülerinnen und Schüler aus Gymnasien und Realschulen im gegliederten Schulsystem belässt; eine Verpflichtung zur Aufnahme abgeschulter Schülerinnen und Schüler aus Gymnasien und Realschulen durch die integrierten Schulen darf es im Regelfall nicht geben. Hierzu könnte die Verordnung in § 12(3) um folgenden Satz ergänzt werden:

Ein Übergang in die Sekundarschule oder in die Gesamtschule ist in der Regel nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter oder die Schulleiterin der aufnehmenden Schule im Rahmen der vom Schulträger für die Schule festgelegten Zügigkeit und der gem. VO zu § 93 SchulG festgelegten Klassenfrequenzhöchstwerte.

(Um die mit einer solchen Änderung verbundenen Frage der Sicherung der Schullaufbahn von abgeschulten Schülerinnen und Schülern des gegliederten Systems zu klären, empfiehlt die **GGG NRW** dringend eine Anpassung des § 132c SchulG dergestalt, dass die Einrichtung von Hauptschulbildungsgängen an Realschulen für die Schulträger ggf. verpflichtend wird und eine Ergänzung des §132c, wonach dort, wo auch Realschulen nicht mehr existieren, die Einrichtung von Haupt- und Realschulbildungsgängen an Gymnasien verbindlich wird.)

§12(4) kann entfallen.

3. zu § 19: Gesamtschule

§ 19(1) Die **GGG NRW** begrüßt die Verschiebung der Wahlpflichtangebote aus Jahrgang 6 auf Jahrgang 7. Die bisherige Regelung ist von unserer Seite bereits bei der Einführung von G8 kritisiert worden, weil die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern schon kurz nach dem Wechsel in die Sekundarstufe I und damit aus unserer Sicht zu früh gezwungen waren, weitreichende Laufbahnentscheidungen, insbesondere etwa hinsichtlich der Belegung einer zweiten Fremdsprache, zu treffen.

§ 19(2) Die **GGG NRW** begrüßt ebenso die Erweiterung des Wahlpflichtangebotes um das Fach Informatik ab Jahrgang 7. Die Veränderungen in der Lebenswelt unserer Schülerinnen und Schüler (Digitalisierung) werden damit aufgegriffen. In der Folge dieser Änderung ist das MSB dann allerdings gefordert, die notwendige Versorgung der Schulen mit Fachlehrkräften sicherzustellen und insbesondere dafür zu sorgen, dass der Lehrermarkt in diesem Bereich nicht nur die Gymnasien bedient.

§ 19(3) Die **GGG NRW** vermisst in der Aufzählung möglicher Angebote für die Ergänzungsstunden als ein Äquivalent zu den Regelungen für die Gymnasien in § 17(3) den Hinweis auf die in § 7 APO-GOST genannten Fächer. Die Formulierung (Klarstellung) könnte in Abänderung des Absatzes (3), Nr. 4, lauten:

Zulässig sind zudem auch - einzeln oder in Kombination - die in § 7 Absatz 1 APO-GOST genannten Fächer.

4. Abschnitt 5: Abschlussverfahren

hier § 30 (1): Allgemeine Bestimmungen

Die **GGG NRW** begrüßt nachdrücklich die Einbeziehung der Gymnasien in das zentrale Abschlussverfahren am Ende der Sekundarstufe I; hier wird endlich eine in keiner Weise fachlich begründbare Sonderstellung der Gymnasien beim Erwerb von Schulabschlüssen beendet.

5. zu Anlage 4: Stundentafel Gesamtschule

Durch die Verlegung des Beginns der weiteren Fremdsprache auf den Jahrgang 9 wird dieses Fremdsprachenangebot ausweislich der Fußnote 4 von derzeit $3 \times 3 = 9$ WS (vergl. derzeit gültige APO-SI) auf $2 \times 4 = 8$ Wochenstunden gekürzt. Gleiches gilt für die Entwürfe der Stundentafeln der Sekundarschule. Dies hat u.U. Auswirkungen auf die Belegungspflichten dieser Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe. Zu dieser Frage erwartet die **GGG NRW** erläuternde Klarstellungen oder eine Ergänzung der vorliegenden Verordnung in Fußnote 4 z.B. in folgender Weise:

*... von Klasse 9 bis 10 mit je **mindestens** 4 Wochenstunden*

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Rainer Dahlhaus

Mitglied im Landesvorstand